



Niederschrift

von der 3. Sitzung des
Gemeinderates der Gemeinde Schwoich
am Montag, dem 13. März 2017

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22.05 Uhr

Ort: Sitzungszimmer, Gemeindeamt Schwoich, 1. Stock

Seiten: 34

Anwesende Personen:

- Bürgermeister Josef Dillersberger (ÖVP) als Vorsitzender
- BGM-STV. Peter Payr (ÖVP)
- GR/GV Hubert Ritzer (ÖVP) verspätet, anwesend ab TOP 3
- GR/GV Martin Gschwentner (ÖVP)
- GR Josef Steinbacher (ÖVP)
- GR Hermann Nageler (ÖVP)
- GR Martin Strasser (ÖVP)
- GR Markus Schellhorn (ÖVP)
- GR Martin Lengauer-Stockner (ÖVP)
- GR Sebastian Thaler (ÖVP)
- GR/GV Wolfgang Rieser (SPÖ)
- GR Stefan Harrer (SPÖ)
- GRin Manuela Pichler (SPÖ)

Ersatz-GR:

- EGRin Standl Gertraud (ÖVP) - Ersatz
- EGRin Astrid Klein (SPÖ) - Ersatz

Schriftführer:

- AL Arnold Hechenberger

entschuldigt: GR Andreas Mayer (ÖVP)
GRin Dr. Susanne Harrer (SPÖ)



Tagesordnung

- 1.) Vorlage der Tagesordnung
- 2.) Vorlage des Protokolls vom 22.02.2017
- 3.) Bericht des Bürgermeisters
- 4.) Berichte aus den Ausschüssen
- 5.) Beschlussfassung: Umwidmung Grundstück 2623/11 KG 83015 Schwoich (70525) (rund 702 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1), Dr. Rudolf Alexander Weissmahr
- 6.) Beschlussfassung: Behandlung Einwand gegen den Flächenwidmungsplan Gst. 432/6, Josef und Edith Schmid
- 7.) Beschlussfassung: Behandlung Einwand gegen den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan Gst. 432/6, Josef und Edith Schmid
- 8.) Beschlussfassung: Organisationsstatut Kindergarten
- 9.) Beschlussfassung: Planungsauftrag zum Neubau eines Kindergartens
- 10.) Beschlussfassung: Festsetzung der Waldumlage 2017
- 11.) Beschlussfassung: Jahresrechnung 2016
- 12.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister

- *stellt die fristgerechte Ladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie die Beschlussfähigkeit fest.*
- *Die Einladung zur Gemeinderatssitzung ist schriftlich und fristgerecht ergangen.*
- *Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung begrüßt die Gemeinderätinnen, die Gemeinderäte, die beiden Zuhörer, den Finanzverwalter und den Gemeindeamtsleiter (Schriftführer) zur Sitzung.*



Herr GR Andreas Mayer und Frau GRin Dr. Susanne Harrer haben sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

Frau Ersatzgemeinderätin Gertraud Standl wird gemäß § 28 TGO 2011 vom Bürgermeister angelobt.
Frau Ersatzgemeinderätin Astrid Klein ist bereits angelobt.

Tagesordnungspunkt Nr. 01:

Vorlage der Tagesordnung

Die SPÖ-Fraktion hat einen Dringlichkeitsantrag eingebracht der beim Tagesordnungspunkt 13 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) behandelt wird.

Die vorliegende Tagesordnung wird **einstimmig** (14:0) genehmigt.

Tagesordnungspunkt Nr. 02:

Vorlage der Niederschrift vom 22.2.2017

Es besteht seitens der Gemeinderätinnen bzw. der Gemeinderäte kein Ergänzungs- bzw. Änderungswunsch der vorliegenden Niederschrift. Zum Zeichen der Zustimmung wurde diese Niederschrift ordnungsgemäß laut der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) unterfertigt. (Einstimmige Zustimmung 14:0).

Tagesordnungspunkt Nr. 03:

Berichte des Bürgermeisters

Punkt 03 / 01: Bericht: Ehrenabend

Vorliegende Unterlage(n):

Fotos, Power-Point-Präsentation

Der Ehrenabend war ein gelungener Abend bei dem sich zwei Geehrte entschuldigt haben. Frau Ritzer Raphaela war verhindert und Herr Thomas Egerbacher hat den Termin versäumt. Bei einer passenden Gelegenheit ist angedacht, den ausständigen Geehrten die Sportehrenurkunde/Sportehrenzeichen zu überreichen. Hermann Nageler hat tolle Fotos gemacht, die den Geehrten übermittelt werden.

Punkt 03 / 02: Bericht: Eröffnung und Segnung Kabinengebäude am 7. Mai 2017 um 10.30 Uhr

Vorliegende Unterlage(n):

keine

Am 7. Mai findet um 10.30 Uhr die Segnung des Kabinengebäudes statt. Dazu sind Ehrengäste wie der LA Ing. Alois Margreiter, Leiter Abt. Sport (Land Tirol) Mag. Reinhard Eberl, Bezirkshauptmann Dr. Christoph Platzgummer und Pfarrer Mag. Dr. Rainer Hangler eingeladen. Der Pfarrer wird die Segnung des neuen Gebäudes durchführen.

Punkt 03 / 03: Bericht: Blumenschmuckwettbewerb in Zusammenarbeit mit dem TVB



Vorliegende Unterlage(n):

Schreiben Kufsteinerland vom 01.03.2017, Ausschreibung Blumenschmuckwettbewerb

Der Bürgermeister bringt das Schreiben zur Kenntnis. Markus Schellhorn hat bei der Jahreshauptversammlung des Obst- und Gartenbauvereines darüber berichtet.

Details:

- Anmeldung bis spätestens 30.04.2017 beim Gemeindeamt Schwoich;
- Ausfüllung eines Formulars; (Formular liegt beim Gemeindeamt bereits auf!)
- Begutachtung Anfang August, es werden Fotos der Blumen- und der Pflanzenpracht gemacht, Präsentation bei der Schlussveranstaltung;
- Schlussveranstaltung Ende September/Anfang Oktober 2017;
- Es gibt keine Sieger;
- Die Schlussveranstaltung wird bei einem gemütlichen Essen stattfinden.

Punkt 03 / 04: Bericht: Unterstützung Bausteinaktion zur Neuerrichtung des Bezirks-katastrophenlager ÖRK

Vorliegende Unterlage(n):

Schreiben Österr. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Kufstein vom (Jänner 2017) eingelangt 22.02.2017

Der Bürgermeister bringt das Schreiben zur Kenntnis.

Wesentliche Inhalte des Schreibens:

- Ansuchen um Förderung
- Errichtung eines Bezirks-Katastrophenhilfslager / Wörgl Rotkreuz-Zentrum
- Rüstung gegen Großschadensereignisse und Naturkatastrophen
- Schaffung einer geeigneten Infrastruktur, Materialien und Geräte zentral in der Region
- Die Gemeinde stellt laut Vorstandsbeschluss 35 Cent pro Einwohner zur Verfügung

Tagesordnungspunkt Nr. 04:

Berichte aus den Ausschüssen

Die Berichte aus dem Prüfungsausschuss und Sozialausschuss erfolgen unter Top Nr. 11 (bei Beschlussfassung der Jahresrechnung 2016)

Bericht von Hubert Ritzer, Sportausschuss:

Sport im Dorf:

Sportaktivwoche:

Die 1. Sportaktivwoche findet vom 3.-8. April 2017 statt. Hubert Ritzer bringt das Programm zur Kenntnis.

Teilnehmende Vereine im Ort:



WSV: Rennsimulator, Koordinationsspiel und Übungen am PC

Tennisclub: Tenniswand

Aerobic Club: Vorführungen

Firmenpräsentationen: Fitnesstechnik Obermaier, Sport Schuler und Sport Gatt

Teilnehmende Vereine außerhalb des Zentrums:

FC Riederbau Schwoich: Führung und Besichtigung des neuen Kabinengebäudes, Torwand und Geschwindigkeitsmessgerät

ESV Schwoich: Zielschießen in der Stocksporthalle

Schützengilde: Führung und Besichtigung des neuen KK-Pistolenstandes, Schießen mit Pistole und Gewehr

Hoppareiter Reiterverein „Neuhäusl“: 11, 13 und 14 Uhr Dressurreiten, 12 Uhr Voltigieren, 15 Uhr Ponyreiten für die Kleinsten, Durchgehend Info zur Pferdehaltung, Schnupperreiten und Hufeisenwerfen (Verpflegung u.a. mit Blattl und Kraut)

Gemütlicher Ausklang:

Ab 17 Uhr laden die Organisatoren zu einem gemütlichen Ausklang der Aktiv-Woche beim Musikpavillon – mit der „Bestzeit-Musig“ und der großen Tombola-Verlosung.

Tagesordnungspunkt Nr. 05:

Beschlussfassung Umwidmung Grundstück 2623/11 KG 83015 Schwoich (70525) (rund 702 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1), Dr. Rudolf Alexander Weissmahr

Vorliegende Unterlagen:

- ✚ Änderung Flächenwidmungsplan AB Lotz & Ortner vom 17.02.2017, Planungsnummer 525-2017-00002
- ✚ Erläuterungsbericht AB Lotz & Ortner eb_525-2017-00002 weissmahr.doc vom 17.02.2017
- ✚ Geodatenanalyse AB Lotz & Ortner vom 17.02.2017, Plan Nr. 525-2017-00002

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. **2623/11 KG Schwoich** durchzuführen.

Das Grundstück befindet sich in der „sog. Grenzsiedlung“ „Häringer Grenze“. Der schmale Zufahrtsweg von der Landesstraße kann nicht verbreitert werden bzw. es ist ein Umkehrplatz dort nicht möglich. Die Zufahrtsstraße 2623/2 ist im Privatbesitz mehrerer Grundeigentümer. Auf die Wegbreite und den Umkehrplatz hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Verwertung des nicht bebauten Grundstückes Gp. 2623/11 KG Schwoich. Der Grundeigentümer beabsichtigt den Verkauf des Bauplatzes.



Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Wortmeldungen:

Wolfgang Rieser: Probleme mit der Schneeräumung und Zufahrt mit Baufahrzeugen von der Landesstraße

Bürgermeister: Eine öffentliche Schneeräumung kann in Zukunft nicht garantiert werden und die Baufahrzeuge müssen rückwärts in die Privatstraße / Baustelle einfahren. Es wird vom Baubezirksamt Kufstein im Zuge der Bauverhandlung eine Stellungnahme eingefordert.

(Fassung Eventualbeschluss)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 17. Februar 2017, mit der Planungsnummer 525-2017-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich Grundstück 2623/11 KG Schwoich **durch 4 Wochen hindurch**

vom 15.03.2017 bis 13.04.2017

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor.

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

2623/11 KG 83015 Schwoich (70525) (rund 702 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Tagesordnungspunkt Nr. 06:

Beschlussfassung: Behandlung Einwand gegen den Flächenwidmungsplan Gst. 432/6, Josef und Edith Schmid

Vorliegende Unterlage(n):

Stellungnahme Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Schmid, Gp. 432/6, Dipl.-Ing.
Andreas Lotz vom 05.03.2017, sn zu bpl schmid.doc;
schriftliche Einwände

BGM: Heute ist der Gemeinderat aufgefordert den Beschluss zu fassen. Ich möchte mich in dieser Angelegenheit aber nicht sehr verbreitern. Letzte Woche hat eine Informationsveranstaltung unter Anwesenheit von Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, Architekt Fred Stecher, Amtsleiter und Anrainern stattgefunden.

Die Familie Schmid hat das Grundstück vor langer Zeit gekauft, das Grundstück ist im Raumordnungskonzept eingetragen und sollte als Baugrundstück zur Verfügung stehen. Es ist geplant, dass das Grundstück mit vier kleinen Häusern bebaut werden sollte. Einige Nachbarn haben sich damit befasst und ihre Meinung abgegeben. Es sind die verschiedensten Gerüchte entstanden. Der Bebauungsplan ermöglicht die Bebauung mit vier Häusern (Kleinhauswohnanlage). Würde über die vier geplanten Häuser ein Dach gelegt werden, wäre sogar kein Bebauungsplan mehr notwendig. Desweiteren berichten der Bürgermeister und Hubert Ritzer, dass ein vier Meter-Streifen mit untergeordneten Bauwerken nicht bebaut werden kann. (Wald)

Herr Martin Lengauer-Stockner möchte wissen, wie die Zufahrt geregelt ist.

Bürgermeister: Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf der Gp. 3259/1. Die innere Erschließung erfolgt über einen neu zu errichtenden „Servitutsweg“ auf der Gp. 432/1.

Es ist anzunehmen, dass die Nachfrage nach derartigen Häusern vorerst gedeckt ist. Die Häuser können nur mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Anfragen:

Werden die erwähnten Häuser mit Stützen oder als Keller mit Sichtbeton laut Planunterlagen ausgeführt.

Bürgermeister: Es wird lt. Auskunft des Architekten ein Keller errichtet.

Hubert Ritzer meint, dass die Häuser nicht gefällig sind, das aber wiederum im Auge des Betrachters liegt. Die Bebauung ist durch die Tiroler Bauordnung geregelt.

Hermann Nageler fragt an ob man die Häuser wegen der Optik ablehnen kann. Wo zieht man dann die Grenzen. (Es gibt z.B. Bebauungsregeln in der Gemeinde Alpbach)



Bürgermeister: Wegen der Optik kann man das nicht ablehnen. Da gibt es kein Argument für „das gefällt mir nicht!“.

Vom Bürgermeister zur Kenntnis:

Stellungnahme Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Schmid, Gp. 432/6, DI Andreas Lotz

Sachverhalt/Kritikpunkte

Für die Gp. 432/6 wurde eine Änderung des Flächenwidmungsplanes (Lotz&Ortner GZI. 525-2015-00006 Schmid.pdf vom 4.8.2016) und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes (Lotz&Ortner GZI. ebpswo0416_Schmid.dwg vom 4.8.2016) ausgearbeitet.

Im Zuge der Auflage wurde binnen offener Frist folgende Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme Dipl. Inf. Klaus Jeckel und Dr. Ing. Antje Burg

Als Kritikpunkte wurden dabei vorgebracht:

1. Bisher sei das gegenständliche Grundstück für eine Einfamilienhausbebauung, maximal für ein Doppelhaus vorgesehen gewesen.
2. Der Bebauungsplan würde eine ortsunübliche Containersiedlung auf Stelzen mit zu dichter Bebauung zulassen. Auf die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 6 Abs. 5 TBO wird verwiesen
3. Die Verdichtung mit vier Containern und acht Stellplätzen bedeutet eine Wertminderung der umliegenden Grundstücke.
4. Die Art der Bebauung und die damit angesprochene mögliche Bevölkerungsgruppe entsprechen nicht der soziologischen Struktur der Nachbarschaft.
5. Auf Grund der Art der Bebauung wird eine Verdoppelung des Verkehrs erwartet.
6. Der Bebauungsplan erzwingt geradezu die kritisierte Bebauung, womit eine familienfreundliche Bauweise ausgeschlossen wird.

Stellungnahmen Faistenauer Gertraud, Faistenauer Johann, Faistenauer Katharina, Strasser Josef, Faistenauer Martin, Orgler Adelinde, Faistenauer Margaretha, Faistenauer Patricia, Faistenauer Dominik, Strasser Michaela, Osl Josef, Osl Silvia und Osl Claudia

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen Inf. Klaus Jeckel und Dr. Ing. Antje Burg und die Forderung nach einer Einfamilien- oder Doppelhausbebauung gestellt.

Stellungnahme Guggenberger Josef



Es wird die Freiheit über die Art der Bebauung und die Dorfgemeinschaft lobend angeführt; Bedenken werden hinsichtlich des Typus von „Mobile Homes“ nach amerikanischen Vorbild geäußert. Zu hinterfragen wären auch die Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt.

Stellungnahme Sibylle Auer und Dr. Gerhard Sack

Als Kritikpunkte wurden dabei vorgebracht:

1. Die Bauform wird als Fremdkörper im Siedlungsgebiet wahrgenommen, welches durch Einfamilienhäuser und Landwirtschaftsgebäude geprägt ist.
2. Die Art der Bebauung und deren Rechtsform unterstützt die Vorgangsweise professioneller Immobilienentwickler, was darüber hinaus zur Verteuerung der Grundstückspreise führen kann.
3. Es wird hingewiesen auf die Verkehrsproblematik (8 statt üblicherweise 4 Stellplätze am Grundstück) und die einspurige Straßenanbindung. Folgewirkungen bei Fortführung dieser Siedlungsdichte werden befürchtet.
4. Die Entwicklung der Baukörper dient nicht der heimischen Bauwirtschaft.
5. Auf die vermutlich angesprochene Bevölkerungsstruktur für derartige Projekte wird kritisch hingewiesen.

Stellungnahme van der Staay Harm und Manuela

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen Sibylle Auer und Dr. Gerhard Sack und auf die zu erwartende Veränderung der Sozialstruktur hingewiesen.

Das Raumplanungsbüro Lotz & Ortner wurde daher von der Gemeinde Schwoich beauftragt, die Kritikpunkte fachlich zu prüfen.

Beurteilung

Zu den einzelnen Punkten kann aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen werden:

- Die Verwendung des knapp 1.000 m² großen Grundstücks für 4 kleinere Wohneinheiten entspricht einer ortsüblichen Ausnutzung der Liegenschaft. Die Art der Bebauung ist tatsächlich unüblich, ist aber auf Grund der übrigen Parameter, vor allem der Einhaltung der Tiroler Bauordnung zulässig.
- Für die Liegenschaft soll jedenfalls eine großvolumige Bebauung hintangehalten werden, da dies nicht der Umgebungsstruktur entsprechen würde. In einem Bebauungsplan kann dies nur auf zwei Arten sichergestellt werden:
Festlegung einer maximalen Parzellengröße; im vorliegenden Fall z.B. 550 m², womit



eine Grundteilung jedenfalls erforderlich wäre. Dies würde zumindest zwei getrennte Baukörper erzwingen, oder Festlegung der besonderen Bauweise; auch damit wird die Errichtung einer größeren Anlage verunmöglicht. Die Art der Bebauung wird festgeschrieben und im Fall einer anderen Projektvariante oder einer späteren Änderung der Bebauung muss ein neuerlicher Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes eingebracht werden. Da beim vorliegenden Projekt eine Parzellenteilung nicht durchgeführt werden soll, wurde die Variante der besonderen Bauweise gewählt.

- Eine Wertminderung durch die beantragte Bebauung auf Grund der Verdichtung kann insofern ausgeschlossen werden, da die Nutzung für vier kleine Wohneinheiten auch im Fall der Errichtung von zwei Doppelhäusern gegeben wäre. Zudem wird auf die unüblich große Freifläche im Südosten des Grundstücks verwiesen, die vermutlich großzügiger ausfällt, als bei einer konventionellen Bebauung.
- Die mögliche Auswirkung einer einzelnen Bebauung auf den Grundstücksmarkt in Schwoich kann nicht seriös abgeschätzt werden, zumal das Projekt keinen Maßstab für zukünftige Bauvorhaben darstellt.
- Da auch bei einer Einzelhausbebauung 4 Wohneinheiten möglich wären, kann von einer Verdoppelung des Verkehrs keinesfalls ausgegangen werden.
- Die öffentliche Straße (Gp. 3259/1) ist tatsächlich nur einspurig befahrbar. Der Planungsbereich des Bebauungsplanes betrifft jedoch lediglich die Gp. 432/6, die mittels Servitutzufahrt ordnungsgemäß erschlossen ist. Eine Einflussnahme auf die Wegverbreiterung des öffentlichen Gutes ist im gegenständlichen Verfahren nicht möglich. Diese kann nur sukzessive umgesetzt werden, wie dies auch in vergleichbaren Fällen im Gemeindegebiet erfolgt. Da die Baudichten nicht das ortsübliche Maß übersteigen, ist die Erschließung wie auch für die angrenzenden Liegenschaften gegeben. Die Zustimmung einer fußläufigen Verbindung wird positiv hervorgehoben.
- Hinsichtlich der Sozialstruktur kann mittels Bebauungsplan kein Einfluss genommen werden. Die indirekten Auswirkungen der ungewöhnlichen Bebauungsart könnte nur spekulativ eingestuft werden.
- Auch in Bezug auf die Verwendung von heimischen Baumaterialien oder Baufirmen ist eine Einflussnahme mittels Raumordnungsinstrumenten nicht möglich bzw. unzulässig.

Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes wie vorliegend jedenfalls zulässig ist.



Das Konzept der beantragten Bebauung stellt eine Möglichkeit dar, die im Interesse einer ausreichenden Einflussnahme mittels besonderer Bauweise im Bebauungsplan umgesetzt wurde. Es erfolgte dies im Sinne einer im Vorfeld des Gemeinderatsbeschlusses erfolgten Koordination mit dem Projektwerber. Wie bereits vorhin erwähnt, handelt es sich dabei um eine Variante, die aus raumordnungsfachlicher Sicht zulässig, aber nicht zwingend notwendig erscheint. Im Fall von sich möglicherweise ändernden Vorgaben in der Projektumsetzung oder bei zukünftigen Vorhaben, stellt der gegenständliche Bebauungsplan die größtmögliche raumordnungsrechtliche Absicherung dar.

Beschluss: (Beharrungsbeschluss)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat in seiner Sitzung vom 19.09.2016 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vom 04.08.2016, mit der Planungsnummer 525-2015-00006, Gst. Nr. 432/6 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 26.09.2016 bis zum 25.10.2016 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme Dipl. Inf. Klaus Jeckel und Dr. Ing. Antje Burg

Als Kritikpunkte wurden dabei vorgebracht:

- 1) Bisher sei das gegenständliche Grundstück für eine Einfamilienhausbebauung, maximal für ein Doppelhaus vorgesehen gewesen.
- 2) Der Bebauungsplan würde eine ortsunübliche Containersiedlung auf Stelzen mit zu dichter Bebauung zulassen. Auf die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 6 Abs. 5 TBO wird verwiesen
- 3) Die Verdichtung mit vier Containern und acht Stellplätzen bedeutet eine Wertminderung der umliegenden Grundstücke.
- 4) Die Art der Bebauung und die damit angesprochene mögliche Bevölkerungsgruppe entsprechen nicht der soziologischen Struktur der Nachbarschaft.
- 5) Auf Grund der Art der Bebauung wird eine Verdoppelung des Verkehrs erwartet.
- 6) Der Bebauungsplan erzwingt geradezu die kritisierte Bebauung, womit eine familienfreundliche Bauweise ausgeschlossen wird.

Stellungnahmen Faistenauer Gertraud, Faistenauer Johann, Faistenauer Katharina, Strasser Josef, Faistenauer Martin, Orgler Adelinde, Faistenauer Margaretha, Faistenauer Patricia; Faistenauer Dominik, Strasser Michaela, Osl Josef, Osl Silvia und Osl Claudia



Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen Inf. Klaus Jeckel und Dr. Ing. Antje Burg und die Forderung nach einer Einfamilien- oder Doppelhausbebauung gestellt.

Stellungnahme Guggenberger Josef

Es wird die Freiheit über die Art der Bebauung und die Dorfgemeinschaft lobend angeführt; Bedenken werden hinsichtlich des Typus von „Mobile Homes“ nach amerikanischen Vorbild geäußert. Zu hinterfragen wären auch die Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt.

Stellungnahme Sibylle Auer und Dr. Gerhard Sack

Als Kritikpunkte wurden dabei vorgebracht:

- 1) Die Bauform wird als Fremdkörper im Siedlungsgebiet wahrgenommen, welches durch Einfamilienhäuser und Landwirtschaftsgebäude geprägt ist.
- 2) Die Art der Bebauung und deren Rechtsform unterstützt die Vorgangsweise professioneller Immobilienentwickler, was darüber hinaus zur Verteuerung der Grundstückspreise führen kann.
- 3) Es wird hingewiesen auf die Verkehrsproblematik (8 statt üblicherweise 4 Stellplätze am Grundstück) und die einspurige Straßenanbindung. Folgewirkungen bei Fortführung dieser Siedlungsdichte werden befürchtet.
- 4) Die Entwicklung der Baukörper dient nicht der heimischen Bauwirtschaft.
- 5) Auf die vermutlich angesprochene Bevölkerungsstruktur für derartige Projekte wird kritisch hingewiesen.

Stellungnahme van der Staay Harm und Manuela

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen Sibylle Auer und Dr. Gerhard Sack und auf die zu erwartende Veränderung der Sozialstruktur hingewiesen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Zu den einzelnen Punkten kann aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen werden:

- Die Verwendung des knapp 1.000 m² großen Grundstücks für 4 kleinere Wohneinheiten entspricht einer ortsüblichen Ausnutzung der Liegenschaft. Die Art der Bebauung ist tatsächlich unüblich, ist aber auf Grund der übrigen Parameter, vor allem der Einhaltung der Tiroler Bauordnung zulässig.



- Für die Liegenschaft soll jedenfalls eine großvolumige Bebauung hintangehalten werden, da dies nicht der Umgebungsstruktur entsprechen würde. In einem Bebauungsplan kann dies nur auf zwei Arten sichergestellt werden:
Festlegung einer maximalen Parzellengröße; im vorliegenden Fall z.B. 550 m², womit eine Grundteilung jedenfalls erforderlich wäre. Dies würde zumindest zwei getrennte Baukörper erzwingen, oder
Festlegung der besonderen Bauweise; auch damit wird die Errichtung einer größeren Anlage verunmöglicht. Die Art der Bebauung wird festgeschrieben und im Fall einer anderen Projektvariante oder einer späteren Änderung der Bebauung muss ein neuerlicher Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes eingebracht werden.
Da beim vorliegenden Projekt eine Parzellenteilung nicht durchgeführt werden soll, wurde die Variante der besonderen Bauweise gewählt.
- Eine Wertminderung durch die beantragte Bebauung auf Grund der Verdichtung kann insofern ausgeschlossen werden, da die Nutzung für vier kleine Wohneinheiten auch im Fall der Errichtung von zwei Doppelhäusern gegeben wäre. Zudem wird auf die unüblich große Freifläche im Südosten des Grundstücks verwiesen, die vermutlich großzügiger ausfällt, als bei einer konventionellen Bebauung.
- Die mögliche Auswirkung einer einzelnen Bebauung auf den Grundstücksmarkt in Schwoich kann nicht seriös abgeschätzt werden, zumal das Projekt keinen Maßstab für zukünftige Bauvorhaben darstellt.
- Da auch bei einer Einzelhausbebauung 4 Wohneinheiten möglich wären, kann von einer Verdoppelung des Verkehrs keinesfalls ausgegangen werden.
- Die öffentliche Straße (Gp. 3259/1) ist tatsächlich nur einspurig befahrbar. Der Planungsbereich des Bebauungsplanes betrifft jedoch lediglich die Gp. 432/6, die mittels Servitutzufahrt ordnungsgemäß erschlossen ist. Eine Einflussnahme auf die Wegverbreiterung des öffentlichen Gutes ist im gegenständlichen Verfahren nicht möglich. Diese kann nur sukzessive umgesetzt werden, wie dies auch in vergleichbaren Fällen im Gemeindegebiet erfolgt. Da die Baudichten nicht das ortsübliche Maß übersteigen, ist die Erschließung wie auch für die angrenzenden Liegenschaften gegeben. Die Zustimmung einer fußläufigen Verbindung wird positiv hervorgehoben.
- Hinsichtlich der Sozialstruktur kann mittels Bebauungsplan kein Einfluss genommen werden. Die indirekten Auswirkungen der ungewöhnlichen Bebauungsart könnte nur spekulativ eingestuft werden.
- Auch in Bezug auf die Verwendung von heimischen Baumaterialien oder Baufirmen ist eine Einflussnahme mittels Raumordnungsinstrumenten nicht möglich bzw. unzulässig.



Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes wie vorliegend jedenfalls zulässig ist.

Das Konzept der beantragten Bebauung stellt eine Möglichkeit dar, die im Interesse einer ausreichenden Einflussnahme mittels besonderer Bauweise im Bebauungsplan umgesetzt wurde. Es erfolgte dies im Sinne einer im Vorfeld des Gemeinderatsbeschlusses erfolgten Koordination mit dem Projektwerber. Wie bereits vorhin erwähnt, handelt es sich dabei um eine Variante, die aus raumordnungsfachlicher Sicht zulässig, aber nicht zwingend notwendig erscheint. Im Fall von sich möglicherweise ändernden Vorgaben in der Projektumsetzung oder bei zukünftigen Vorhaben, stellt der gegenständliche Bebauungsplan die größtmögliche raumordnungsrechtliche Absicherung dar.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz vom 04.08.2016, Planungs Nr.525-2015-00006 ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Tagesordnungspunkt Nr. 07

Beschlussfassung: Behandlung Einwand gegen den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan Gst. 432/6, Josef und Edith Schmid

Vorliegende Unterlage(n):

Stellungnahme Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Schmid, Gp. 432/6, Dipl.-Ing. Andreas Lotz vom 05.03.2017, sn zu bpl schmid.doc

BGM: Heute ist der Gemeinderat aufgefordert den Beschluss zu fassen. Ich möchte mich in dieser Angelegenheit aber nicht sehr verbreitern. Letzte Woche hat eine Informationsveranstaltung unter Anwesenheit vom Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, Architekt Fred Stecher, Amtsleiter und Anrainern stattgefunden.

Die Familie Schmid hat das Grundstück vor langer Zeit gekauft, das Grundstück ist im Raumordnungskonzept eingetragen - und sollte als Baugrundstück zur Verfügung stehen. Es ist geplant, dass das Grundstück mit vier kleinen Häusern bebaut werden sollte. Einige Nachbarn haben sich damit befasst und ihre Meinung abgegeben. Es sind die verschiedensten Gerüchte entstanden. Der Bebauungsplan ermöglicht die Bebauung mit vier Häusern (Kleinhauswohnanlage). Würde über die vier geplanten Häuser ein Dach gelegt werden wäre sogar kein Bebauungsplan notwendig. Desweiteren berichten der Bürgermeister und Hubert Ritzer, dass ein vier Meter-Streifen mit untergeordneten Bauwerken nicht bebaut werden kann. (Wald)



Herr Martin Lengauer-Stockner möchte wissen wie die Zufahrt geregelt ist.

Bürgermeister: Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf der Gp. 3259/1. Die innere Erschließung erfolgt über einen neu zu errichtenden „Servitutsweg“ auf der Gp. 432/1.

Es ist anzunehmen, dass die Nachfrage nach derartigen Häusern vorerst gedeckt ist. Die Häuser können nur mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Anfragen:

Werden die erwähnten Häuser mit Stützen oder als Keller mit Sichtbeton laut Planunterlagen ausgeführt.

Bürgermeister: Es wird ein Keller errichtet.

Hubert Ritzer berichtet, dass die Häuser nicht gefällig sind, das aber wiederum im Auge des Betrachters liegt. Die Bebauung ist durch die Tiroler Bauordnung geregelt.

Hermann Nageler fragt an ob man die Häuser wegen der Optik ablehnen kann. Wo zieht man dann die Grenzen. (Es gibt z.B. Bebauungsregeln in der Gemeinde Alpbach)

Bürgermeister: Wegen der Optik kann man das nicht ablehnen. Da gibt es kein Argument für „das gefällt mir nicht!“.

Stellungnahme Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Schmid, Gp. 432/6, DI Lotz

Sachverhalt/Kritikpunkte

Für die Gp. 432/6 wurde eine Änderung des Flächenwidmungsplanes (Lotz&Ortner GZI. 525-2015-00006 Schmid.pdf vom 4.8.2016) und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes (Lotz&Ortner GZI. ebpswo0416_Schmid.dwg vom 4.8.2016) ausgearbeitet.

Im Zuge der Auflage wurde binnen offener Frist folgende Stellungnahmen abgegeben.

Der Bürgermeister bringt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Stellungnahme Dipl. Inf. Klaus Jeckel und Dr. Ing. Antje Burg

Als Kritikpunkte wurden dabei vorgebracht:

- 1) Bisher sei das gegenständliche Grundstück für eine Einfamilienhausbebauung, maximal für ein Doppelhaus vorgesehen gewesen.



- 2) Der Bebauungsplan würde eine ortsunübliche Containersiedlung auf Stelzen mit zu dichter Bebauung zulassen. Auf die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 6 Abs. 5 TBO wird verwiesen
- 3) Die Verdichtung mit vier Containern und acht Stellplätzen bedeutet eine Wertminderung der umliegenden Grundstücke.
- 4) Die Art der Bebauung und die damit angesprochene mögliche Bevölkerungsgruppe entsprechen nicht der soziologischen Struktur der Nachbarschaft.
- 5) Auf Grund der Art der Bebauung wird eine Verdoppelung des Verkehrs erwartet.
- 6) Der Bebauungsplan erzwingt geradezu die kritisierte Bebauung, womit eine familienfreundliche Bauweise ausgeschlossen wird.

Stellungnahmen Faistenauer Gertraud, Faistenauer Johann, Faistenauer Katharina, Strasser Josef, Faistenauer Martin, Orgler Adelinde, Faistenauer Margaretha, Faistenauer Patricia; Faistenauer Dominik, Strasser Michaela, Osl Josef, Osl Silvia und Osl Claudia

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen Inf. Klaus Jeckel und Dr. Ing. Antje Burg und die Forderung nach einer Einfamilien- oder Doppelhausbebauung gestellt.

Stellungnahme Guggenberger Josef

Es wird die Freiheit über die Art der Bebauung und die Dorfgemeinschaft lobend angeführt; Bedenken werden hinsichtlich des Typus von „Mobile Homes“ nach amerikanischen Vorbild geäußert. Zu hinterfragen wären auch die Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt.

Stellungnahme Sibylle Auer und Dr. Gerhard Sack

Als Kritikpunkte wurden dabei vorgebracht:

- 1) Die Bauform wird als Fremdkörper im Siedlungsgebiet wahrgenommen, welches durch Einfamilienhäuser und Landwirtschaftsgebäude geprägt ist.
- 2) Die Art der Bebauung und deren Rechtsform unterstützt die Vorgangsweise professioneller Immobilienentwickler, was darüber hinaus zur Verteuerung der Grundstückspreise führen kann.
- 3) Es wird hingewiesen auf die Verkehrsproblematik (8 statt üblicherweise 4 Stellplätze am Grundstück) und die einspurige Straßenanbindung. Folgewirkungen bei Fortführung dieser Siedlungsdichte werden befürchtet.
- 4) Die Entwicklung der Baukörper dient nicht der heimischen Bauwirtschaft.
- 5) Auf die vermutlich angesprochene Bevölkerungsstruktur für derartige Projekte wird kritisch hingewiesen.

Stellungnahme van der Staay Harm und Manuela



Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen Sibylle Auer und Dr. Gerhard Sack und auf die zu erwartende Veränderung der Sozialstruktur hingewiesen.

Das Raumplanungsbüro Lotz & Ortner wurde daher von der Gemeinde Schwoich beauftragt, die Kritikpunkte fachlich zu prüfen.

Beurteilung

Zu den einzelnen Punkten kann aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen werden:

- Die Verwendung des knapp 1.000 m² großen Grundstücks für 4 kleinere Wohneinheiten entspricht einer ortsüblichen Ausnutzung der Liegenschaft. Die Art der Bebauung ist tatsächlich unüblich, ist aber auf Grund der übrigen Parameter, vor allem der Einhaltung der Tiroler Bauordnung zulässig.
- Für die Liegenschaft soll jedenfalls eine großvolumige Bebauung hintangehalten werden, da dies nicht der Umgebungsstruktur entsprechen würde. In einem Bebauungsplan kann dies nur auf zwei Arten sichergestellt werden:
Festlegung einer maximalen Parzellengröße; im vorliegenden Fall z.B. 550 m², womit eine Grundteilung jedenfalls erforderlich wäre. Dies würde zumindest zwei getrennte Baukörper erzwingen, oder
Festlegung der besonderen Bauweise; auch damit wird die Errichtung einer größeren Anlage verunmöglicht. Die Art der Bebauung wird festgeschrieben und im Fall einer anderen Projektvariante oder einer späteren Änderung der Bebauung muss ein neuerlicher Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes eingebracht werden.
Da beim vorliegenden Projekt eine Parzellenteilung nicht durchgeführt werden soll, wurde die Variante der besonderen Bauweise gewählt.
- Eine Wertminderung durch die beantragte Bebauung auf Grund der Verdichtung kann insofern ausgeschlossen werden, da die Nutzung für vier kleine Wohneinheiten auch im Fall der Errichtung von zwei Doppelhäusern gegeben wäre. Zudem wird auf die unüblich große Freifläche im Südosten des Grundstücks verwiesen, die vermutlich großzügiger ausfällt, als bei einer konventionellen Bebauung.
- Die mögliche Auswirkung einer einzelnen Bebauung auf den Grundstücksmarkt in Schwoich kann nicht seriös abgeschätzt werden, zumal das Projekt keinen Maßstab für zukünftige Bauvorhaben darstellt.
- Da auch bei einer Einzelhausbebauung 4 Wohneinheiten möglich wären, kann von einer Verdoppelung des Verkehrs keinesfalls ausgegangen werden.



- Die öffentliche Straße (Gp. 3259/1) ist tatsächlich nur einspurig befahrbar. Der Planungsbereich des Bebauungsplanes betrifft jedoch lediglich die Gp. 432/6, die mittels Servitutzufahrt ordnungsgemäß erschlossen ist. Eine Einflussnahme auf die Wegverbreiterung des öffentlichen Gutes ist im gegenständlichen Verfahren nicht möglich. Diese kann nur sukzessive umgesetzt werden, wie dies auch in vergleichbaren Fällen im Gemeindegebiet erfolgt. Da die Baudichten nicht das ortsübliche Maß übersteigen, ist die Erschließung wie auch für die angrenzenden Liegenschaften gegeben. Die Zustimmung einer fußläufigen Verbindung wird positiv hervorgehoben.
- Hinsichtlich der Sozialstruktur kann mittels Bebauungsplan kein Einfluss genommen werden. Die indirekten Auswirkungen der ungewöhnlichen Bebauungsart könnte nur spekulativ eingestuft werden.
- Auch in Bezug auf die Verwendung von heimischen Baumaterialien oder Baufirmen ist eine Einflussnahme mittels Raumordnungsinstrumenten nicht möglich bzw. unzulässig.

Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes wie vorliegend jedenfalls zulässig ist.

Das Konzept der beantragten Bebauung stellt eine Möglichkeit dar, die im Interesse einer ausreichenden Einflussnahme mittels besonderer Bauweise im Bebauungsplan umgesetzt wurde. Es erfolgte dies im Sinne einer im Vorfeld des Gemeinderatsbeschlusses erfolgten Koordination mit dem Projektwerber. Wie bereits vorhin erwähnt, handelt es sich dabei um eine Variante, die aus raumordnungsfachlicher Sicht zulässig, aber nicht zwingend notwendig erscheint. Im Fall von sich möglicherweise ändernden Vorgaben in der Projektumsetzung oder bei zukünftigen Vorhaben, stellt der gegenständliche Bebauungsplan die größtmögliche raumordnungsrechtliche Absicherung dar.

Beschluss: (Beharrungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat in seiner Sitzung vom 19.09.2016 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.08.2016, Zahl (Planzeichnung) ebpswo0416-Schmid, durch vier Wochen hindurch (vom 26.09.2016 bis 25.10.2016) zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme Dipl. Inf. Klaus Jeckel und Dr. Ing. Antje Burg

Als Kritikpunkte wurden dabei vorgebracht:



- 1) Bisher sei das gegenständliche Grundstück für eine Einfamilienhausbebauung, maximal für ein Doppelhaus vorgesehen gewesen.
- 2) Der Bebauungsplan würde eine ortsunübliche Containersiedlung auf Stelzen mit zu dichter Bebauung zulassen. Auf die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 6 Abs. 5 TBO wird verwiesen
- 3) Die Verdichtung mit vier Containern und acht Stellplätzen bedeutet eine Wertminderung der umliegenden Grundstücke.
- 4) Die Art der Bebauung und die damit angesprochene mögliche Bevölkerungsgruppe entsprechen nicht der soziologischen Struktur der Nachbarschaft.
- 5) Auf Grund der Art der Bebauung wird eine Verdoppelung des Verkehrs erwartet.
- 6) Der Bebauungsplan erzwingt geradezu die kritisierte Bebauung, womit eine familienfreundliche Bauweise ausgeschlossen wird.

Stellungnahmen Faistenauer Gertraud, Faistenauer Johann, Faistenauer Katharina, Strasser Josef, Faistenauer Martin, Orgler Adelinde, Faistenauer Margaretha, Faistenauer Patricia; Faistenauer Dominik, Strasser Michaela, Osl Josef, Osl Silvia und Osl Claudia

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen Inf. Klaus Jeckel und Dr. Ing. Antje Burg und die Forderung nach einer Einfamilien- oder Doppelhausbebauung gestellt.

Stellungnahme Guggenberger Josef

Es wird die Freiheit über die Art der Bebauung und die Dorfgemeinschaft lobend angeführt; Bedenken werden hinsichtlich des Typus von „Mobile Homes“ nach amerikanischen Vorbild geäußert. Zu hinterfragen wären auch die Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt.

Stellungnahme Sibylle Auer und Dr. Gerhard Sack

Als Kritikpunkte wurden dabei vorgebracht:

- 1) Die Bauform wird als Fremdkörper im Siedlungsgebiet wahrgenommen, welches durch Einfamilienhäuser und Landwirtschaftsgebäude geprägt ist.
- 2) Die Art der Bebauung und deren Rechtsform unterstützt die Vorgangsweise professioneller Immobilienentwickler, was darüber hinaus zur Verteuerung der Grundstückspreise führen kann.
- 3) Es wird hingewiesen auf die Verkehrsproblematik (8 statt üblicherweise 4 Stellplätze am Grundstück) und die einspurige Straßenanbindung. Folgewirkungen bei Fortführung dieser Siedlungsdichte werden befürchtet.
- 4) Die Entwicklung der Baukörper dient nicht der heimischen Bauwirtschaft.



- 5) Auf die vermutlich angesprochene Bevölkerungsstruktur für derartige Projekte wird kritisch hingewiesen.

Stellungnahme von der Staay Harm und Manuela

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen Sibylle Auer und Dr. Gerhard Sack und auf die zu erwartende Veränderung der Sozialstruktur hingewiesen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Zu den einzelnen Punkten kann aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen werden:

- Die Verwendung des knapp 1.000 m² großen Grundstücks für 4 kleinere Wohneinheiten entspricht einer ortsüblichen Ausnutzung der Liegenschaft. Die Art der Bebauung ist tatsächlich unüblich, ist aber auf Grund der übrigen Parameter, vor allem der Einhaltung der Tiroler Bauordnung zulässig.
- Für die Liegenschaft soll jedenfalls eine großvolumige Bebauung hintangehalten werden, da dies nicht der Umgebungsstruktur entsprechen würde. In einem Bebauungsplan kann dies nur auf zwei Arten sichergestellt werden:
Festlegung einer maximalen Parzellengröße; im vorliegenden Fall z.B. 550 m², womit eine Grundteilung jedenfalls erforderlich wäre. Dies würde zumindest zwei getrennte Baukörper erzwingen, oder
Festlegung der besonderen Bauweise; auch damit wird die Errichtung einer größeren Anlage verunmöglicht. Die Art der Bebauung wird festgeschrieben und im Fall einer anderen Projektvariante oder einer späteren Änderung der Bebauung muss ein neuerlicher Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes eingebracht werden.
Da beim vorliegenden Projekt eine Parzellenteilung nicht durchgeführt werden soll, wurde die Variante der besonderen Bauweise gewählt.
- Eine Wertminderung durch die beantragte Bebauung auf Grund der Verdichtung kann insofern ausgeschlossen werden, da die Nutzung für vier kleine Wohneinheiten auch im Fall der Errichtung von zwei Doppelhäusern gegeben wäre. Zudem wird auf die unüblich große Freifläche im Südosten des Grundstücks verwiesen, die vermutlich großzügiger ausfällt, als bei einer konventionellen Bebauung.
- Die mögliche Auswirkung einer einzelnen Bebauung auf den Grundstücksmarkt in Schwoich kann nicht seriös abgeschätzt werden, zumal das Projekt keinen Maßstab für zukünftige Bauvorhaben darstellt.



- Da auch bei einer Einzelhausbebauung 4 Wohneinheiten möglich wären, kann von einer Verdoppelung des Verkehrs keinesfalls ausgegangen werden.
- Die öffentliche Straße (Gp. 3259/1) ist tatsächlich nur einspurig befahrbar. Der Planungsbereich des Bebauungsplanes betrifft jedoch lediglich die Gp. 432/6, die mittels Servitutzufahrt ordnungsgemäß erschlossen ist. Eine Einflussnahme auf die Wegverbreiterung des öffentlichen Gutes ist im gegenständlichen Verfahren nicht möglich. Diese kann nur sukzessive umgesetzt werden, wie dies auch in vergleichbaren Fällen im Gemeindegebiet erfolgt. Da die Baudichten nicht das ortsübliche Maß übersteigen, ist die Erschließung wie auch für die angrenzenden Liegenschaften gegeben. Die Zustimmung einer fußläufigen Verbindung wird positiv hervorgehoben.
- Hinsichtlich der Sozialstruktur kann mittels Bebauungsplan kein Einfluss genommen werden. Die indirekten Auswirkungen der ungewöhnlichen Bauweise könnte nur spekulativ eingestuft werden.
- Auch in Bezug auf die Verwendung von heimischen Baumaterialien oder Baufirmen ist eine Einflussnahme mittels Raumordnungsinstrumenten nicht möglich bzw. unzulässig.

Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes wie vorliegend jedenfalls zulässig ist.

Das Konzept der beantragten Bebauung stellt eine Möglichkeit dar, die im Interesse einer ausreichenden Einflussnahme mittels besonderer Bauweise im Bebauungsplan umgesetzt wurde. Es erfolgte dies im Sinne einer im Vorfeld des Gemeinderatsbeschlusses erfolgten Koordination mit dem Projektwerber. Wie bereits vorhin erwähnt, handelt es sich dabei um eine Variante, die aus raumordnungsfachlicher Sicht zulässig, aber nicht zwingend notwendig erscheint. Im Fall von sich möglicherweise ändernden Vorgaben in der Projektumsetzung oder bei zukünftigen Vorhaben, stellt der gegenständliche Bebauungsplan die größtmögliche raumordnungsrechtliche Absicherung dar.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas vom 04.08.2016, Zahl (Planzeichnung) ebpswo0416-Schmid ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.



Tagesordnungspunkt Nr.08:

Beschlussfassung: Organisationsstatut der Betriebe gewerblicher Art, Kinderbetreuungseinrichtung

Vorliegende Unterlagen:

Organisationsstatut der Betriebe gewerblicher Art, Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Schwoich

Der Bürgermeister bringt das Organisationsstatut zur Kenntnis. Es besteht die Notwendigkeit das vorliegende Organisationsstatut neu zu beschließen.

Das bringt vor allem steuerliche Vorteile mit sich. Die Steuer bei den Elternbeiträgen reduziert sich von 13% auf 10%. Die Stadt Kufstein hat uns darüber informiert.

Der Finanzverwalter hat dies mit dem Steuerberater und Frau Hechenbichler vom Finanzamt Kufstein näher abgesprochen.

Organisationstatut der Betriebe gewerblicher Art Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Schwoich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Gemeinde Schwoich unterhält die Kinderbetreuungseinrichtung;
Kindergarten Schwoich, Dorf 2, 6334 Schwoich.

§ 2 Zweck

Die Kinderbetreuungseinrichtung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die zeitgemäße und den Grundsatz der modernen Pädagogik entsprechender Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Förderungen des Landes Tirol, Elternbeiträge, Mitteln aus dem Budget der Gemeinde Schwoich und Vermögensverwaltung aufgebracht werden.

§ 4 Organe

Organe sind gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung – TGO 2001 i.d.F. – der Bürgermeister, der Gemeindevorstand und der Gemeinderat.

Die Bestimmungen der TGO 2001 sind auch im Hinblick auf die Vertretung nach Außen



und alle übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung einer Kinderbetreuungseinrichtung

Bei Auflösung der Kinderbetreuungseinrichtung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Schwoich, am 13.03.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Josef Dillersberger

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt: Beschluss des vorliegenden Organisationsstatutes der Betriebe gewerblicher Art, Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwoich.

Tagesordnungspunkt Nr. 09

Beschlussfassung: Planungsauftrag zum Neubau eines Kindergartens

Vorliegende Unterlage(n):

Vorliegendes Angebot / Honorarangebot AGA Bau vom 28.02.2017, Nr. 20170228-01

BGM: Dies wurde heute im Bauausschuss eingehend besprochen und die weitere Vorgehensweise festgelegt. Mir ist bekannt, dass es dem Bauausschuss / Gemeinderat mit dem Projektfortschritt zu schnell gegangen ist. Wir haben aber heute einen guten Konsens gefunden.

Der Gemeinderat hat prinzipiell heute den Beschluss über die Planung zu fassen. Der Bauausschuss und Gemeindevorstand sollten gemeinsam die weiteren Schritte besprechen und setzen.

Es finden weitere fachliche Besprechungen mit der Kindergartenleiterin, Fokus Elementar, Kindergarteninspektorin, Bauausschuss und Gemeindevorstand etc. statt. Die Vorschläge könnten dann noch in die Pläne eingearbeitet werden.

Laut Hermann Nageler sollte man sich über weitere Detailfragen noch unterhalten. Der Bürgermeister ersucht in diesem Zusammenhang die Bedenken schriftlich zu äußern. Dies kann auch per-Mail geschehen.

Es wurde auch die Preiswertigkeit untersucht. Das vorliegende Angebot von AGA-Bau bewegt sich 50% unter den Richtlinien der Architektenkammer. (d.h. 50% Nachlass)

Der Bürgermeister bringt die weiteren Angebotssummen zur Kenntnis.

Lt. Angebot AGA:



Architekturplanung Pauschale (Einreichung, Polierpläne)	€ 100.000,--
Statik	€ 25.000,--
Gesamtsumme	€ 125.000,--
+20% MwSt.	€ 25.000,--
Gesamtsumme	€ 150.000,--

Sonderkonditionen:

Sollte nur die **Einreichplanung** erfolgen werden € 40.000,-- + 20% MwSt. in Rechnung gestellt.

Bei Gesamtbeauftragung werden die **Konzeptkosten** (€ 10.000,-- inkl. MwSt.) als Gutschrift dem Gesamtbetrag angerechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt, dass vorbehaltlich dem Konsens zwischen dem Gemeindevorstand und dem Bauausschuss die Einreichplanung des Kindergartens von diesen Gremien in die Wege geleitet und AGA-Bau mit der Einreichplanung im Betrag von € 40.000,-- + 20% MwSt. beauftragt werden kann.

Der formelle Beschluss über die Vergabe wird im Gemeinderat am 2. Mai 2017 gefasst.

Tagesordnungspunkt Nr. 10:

Beschlussfassung: Festsetzung der Waldumlage 2017

Vorhandene Unterlage:

- ☛ Aufstellung Finanzverwaltung
- ☛ Verordnung Waldumlage

Bericht Bürgermeister:

☛ Personalkosten Waldaufseher 2016	EUR 35.688,11
☛ maximale Waldumlage 2017	EUR 15.209,70
☛ vorgeschriebene Waldumlage 2016	EUR 10.683,60
☛ Vorschlag für Gemeinderat (Waldumlage 2017)	EUR 10.962,80
☛ Wirtschaftswald 35% statt 50%	
☛ Schutzwald im Ertrag 15% / 15%	

Der Wald stellt für die Schwoicher Bevölkerung ein Naherholungsbereich auch Naherholungsgebiet dar. Weiters hat der Wald einen großen Stellenwert für die Luftregeneration. In Anerkennung und Schätzung der Waldbauern wird die Waldumlage mit € 10.962,80 festgelegt.



Martin Gschwentner bedankt sich im Namen der Waldbesitzer.

AUFSTELLUNG DER PERSONALKOSTEN FÜR DEN WALDAUFSEHER 2016:

Gehalt Waldaufseher	27.169,20
Fahrtkostenzuschuss	1.470,00
Familienbeihilfenfonds	1.225,50
DB zur sozialen Sicherheit	5.618,41
Weihnachtsbeihilfe	205,00
PERSONALKOSTEN WALDAUFSEHER 2016	35.688,11

Berechnung Hebesatz:

Personalkosten	35.688,11
Gesamtumlage	787,0303
Hebesatz	45,35

Maximale Waldumlage 2017

607,4689 ha	Wirtschaftswald 50% a € 22,70	13.789,50
148,5698 ha	Schutzwald im Ertrag 15% a € 6,80	1.010,30
16,3162 ha	WW Waldaufseher a € 13,60 (Ermäßigung -40 %)	221,90
4,5702 ha	Schutzwald Waldaufseher a € 4,10 (Ermäßigung -40 %)	18,70
8,9621 ha	WW Forstwirtschaftsfacharbeiter a € 18,20 (Ermäßigung -20 %)	163,10
1,1431 ha	Schutzwald Forstwirtschaftsfacharbeiter a € 5,40 (Erm. -20 %)	6,20
787,0303 ha	MAXIMALE GESAMTUMLAG	15.209,70

Vorgeschriebene Waldumlage 2016

636,4689 ha	Wirtschaftswald 35% a € 15,50	€ 9.415,80
148,5698 ha	Schutzwald im Ertrag 15% a € 6,60	€ 980,60
16,3162ha	WW Waldaufseher a € 9,30 (Ermäßigung -40%)	€ 151,70
4,5702 ha	Schutzwald Waldaufseher a € 4,00 (Ermäßigung -40%)	€ 18,30
8,9621 ha	WW Forstwirtschaftsfacharbeiter a € 12,40 (Erm. -20%)	€ 111,10
1,1431 ha	Schutzwald Forstwirtschaftsfacharbeiter a € 5,30 (Erm. -20 %)	€ 6,10
787,0303 ha	VORGESCHRIEBENE GESAMTUMLAG	€ 10.683,60

Vorschlag für Gemeinderatsbeschluss

607,4689 ha	Wirtschaftswald 35% a € 15,90	9.658,80
148,5698 ha	Schutzwald im Ertrag 15% a € 6,80	1.010,30
16,3162 ha	WW Waldaufseher a € 9,50 (Ermäßigung -40 %)	155,00
4,5702 ha	Schutzwald Waldaufseher a € 4,10 (Ermäßigung -40 %)	18,70
8,9621 ha	WW Forstwirtschaftsfacharbeiter a € 12,70 (Ermäßigung-20 %)	113,80
1,1431 ha	Schutzwald Forstwirtschaftsfacharbeiter a € 5,40 (Erm. -20 %)	6,20
787,0303 ha		10.962,80



BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Die Waldumlage wird einstimmig vom Gemeinderat **verordnet**.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 13.03.2017 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2017 **Euro 10.962,80** festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 € 35.688,11. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt **787,0303** Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit **Euro 45,35**.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 35%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Josef Dillersberger

Tagesordnungspunkt Nr. 11:

Beschlussfassung Jahresrechnung 2016

Vorliegende Unterlagen:

-  Bericht zur Jahresrechnung;
-  Bericht über die größten Investitionen,
-  Bericht Sozialfonds;



- ↓ Bericht Überprüfungsausschuss;
- ↓ Bericht - Prüfung Jahresrechnung 2016

1. Bericht vom Bürgermeister: (Der Bericht liegt dem Protokoll bei!)

Bedanke mich beim Finanzverwalter für die vorbereiteten Unterlagen. Der Bürgermeister präsentiert die wesentlichen Eckdaten mit der Power-Point-Präsentation. In der Homepage der Gemeinde, ist beim „Link“ auch die Finanzlage dargestellt.

Was sagt der Verschuldungsgrad aus:

Der Gesamtschuldenstand beträgt mit 31.12.2016 **€ 1.228.910,63**. Sollten in einem Jahr keine Investitionen getätigt werden wären wir praktisch schuldenfrei.

BERICHT ZUR JAHRESRECHNUNG 2016

Die Jahresrechnung 2016 ist vom 23.02.2017 bis 10.03.2017 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt auflegen und war in dieser Zeit auch öffentlich kundgemacht. Vom Überprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung am 22.02.2017 vorgeprüft. Begründete Einwendungen oder Beschwerden wurden innerhalb dieser Frist keine eingebracht. Den Gemeinderatsfraktionen wurde je ein Exemplar der Jahresrechnung zur Verfügung gestellt.

Die Jahresrechnung 2016 musste wieder per 31.12. abgeschlossen werden. Nach diesem Termin war in der Abstattung keine Buchung mehr möglich.

Im ordentlichen Haushalt **verringerten** sich die Einnahmen gegenüber 2015 von € 5.194.227,84 auf € 4.961.616,60 also um **-4,48 %**. Die Ausgaben **verringern** sich von € 4.702.408,70 auf € 4.401.054,20 das sind **-6,41 %**.

Im außerordentlichen Haushalt werden im Jahr 2016 € 1.178.460,11 ausgewiesen. Im Jahr 2015 wurde **kein** außerordentlicher Haushalt geführt.

Somit waren im Jahr 2016 € 6.140.076,71 an Einnahmen und € 5.579.514,31 an Ausgaben zu verzeichnen.

Der **Rechnungsüberschuss** beträgt **€ 560.562,40**

An Einnahmerückständen sind insgesamt **€ 183.873,72** ausgewiesen. Davon sind **€ 45.294,98** noch nicht fällige Erschließungskostenbeiträge, Kanal- und Wasseranschlussgebühren. Bedingt durch den Abschluss mit 31.12. mussten die Abgabenertragsanteile für den Monat Dezember 2016 mit einer Gesamtsumme von **€ 131.993,88** in Vorschreibung verbucht werden. Nach Abzug der beiden angeführten Summen betragen die tatsächlichen Rückstände **€ 6.584,86**. Die Zahlungsrückstände wurden inzwischen bezahlt bzw. eingemahnt oder eingeklagt.

An frei verfügbaren Mitteln waren 2016 **€ 882.321,31** vorhanden. Im Jahr 2015 waren es **€ 1.076.869,38**, also um **€ 194.548,07** weniger.

Der Gesamtschuldenstand beträgt mit 31.12.2016 **€ 1.228.910,63**. In diesem Betrag sind jedoch Darlehen für die Kanalisierung in Höhe von **€ 293.077,39** enthalten, die sehr langfristig sind.



Der Verschuldungsgrad (d.h. fortdauernde Einnahmen minus fortdauernde Ausgaben minus Schuldendienst) erhöht sich gegenüber 2015 von **13,82%** auf **16,26%**. Das bedeutet eine **geringe** Verschuldung. Dividiert man diesen Schuldenstand mit derzeit 2.508 Hauptwohnsitzen, so ergibt sich daraus eine pro Kopf Verschuldung von € 490,00 und mit Einberechnung der weiteren Wohnsitze (2.771) eine von € 444,00.

Im Jahr 2016 werden an Haftungen die **€ 120.000,00** für die Schützengilde Schwoich ausgewiesen.

An Rücklagen (ohne Sozialfonds) stehen per 31.12.2016 € **133.119,26** zur Verfügung. (Rücklage Betreutes Wohnen: € 57.677,69, Betriebsmittellrücklage: € 26.849,11, Allg. Investitionsrücklage: € 413,82 und Abfertigungsrücklage: € 48.178,64)

Der Personalaufwand betrug im Jahr 2016 **€ 813.579,33**, das sind 16,40% der ordentlichen Einnahmen.

Abschließend wird festgestellt, dass der Vollzug des Haushaltsplanes 2016 mit einigen Verschiebungen auf 2017 eingehalten wurde, die Finanzlage der Gemeinde als sehr gut bezeichnet und bei sparsamem Wirtschaften das auch für die kommenden Jahre angenommen werden kann.

Für die Richtigkeit:
Der Finanzverwalter:

Die größten Investitionen im Jahr 2016

Bezeichnung	Betrag
Gemeinderat Anschaffung Tablets	€ 7.212,00
Feuerwehr Fenstertausch Feuerwehrhaus	€ 5.830,00
Feuerwehr Ankauf von Hydranten	€ 3.100,00
Volksschule Umbau Lehrmittelzimmer	€ 3.100,00
Kindergarten Ausbau Gruppe 4	€ 24.900,00
Sportplatz Ankauf Grund	€ 55.900,00
Schützengilde Zuschuss für Neubau Schießstand	€ 10.000,00
Sängerrunde Boden und Vorhänge	€ 6.200,00
Bundesmusikkapelle Subvention Ankauf Instrumente	€ 3.500,00
Bauhof Ankauf Werkzeug	€ 4.300,00
Bauhof Werkstator	€ 3.600,00
Verschiede Asphaltierungen	€ 104.000,00
Erschließung Gewerbegebiet Egerbach	€ 10.400,00
Wirtschaftsförderung Profipack	€ 11.000,00
Wirtschaftsförderung Holzbau Lengauer-Stockner	€ 22.000,00
Wirtschaftsförderung Schuler Sports	€ 18.100,00
Austausch Straßenbeleuchtung	€ 10.200,00
Badensee Einbau behindertengerechtes WC	€ 3.800,00
Umlegung Wasserleitung Egerbach (Engl)	€ 11.600,00
Erweiterung Datenerfassung Wasserversorgung	€ 3.500,00
Wasser Stichleitungen und Umlegungen	€ 7.300,00
Kanal Stichleitungen und Umlegungen	€ 12.400,00
Kanal Hinterer Amberg	€ 6.500,00
Oberwasserflächenkanal Moosheim	€ 6.600,00



Fernwärme Austausch Wärmemengenzähler	€ 5.700,00
Fernwärme Instandhaltung Heizkessel und Pumpen	€ 14.000,00
Sanierung Gasthaus Kirchenwirt 1. Stock	€ 237.200,00
Liftparkplatz (Grund Engl)	€ 6.700,00
Polytechnische Schule Kufstein Investitionsbeitrag	€ 50.000,00
Neubau Kabinengebäude und Flutlicht- und Bewässerungsanlage Sportplatz	€ 1.088.460,11

3. Sozialfonds, Bericht von Vizebürgermeister Peter Payr

Einnahmen: € 09.788,11

Ausgaben: € 19.486,43

Guthaben: € 55.998,95

(Der Bericht liegt dem Protokoll bei.)

Es waren viele außerplanmäßigen Ausgaben zu tätigen. Auf der Einnahmenseite trug der Schwoicher Kalender, die Anklöpfler (Kendelbacher Erika), Firma Riederbau und Hoffest Veitn zur Aufstockung bei. Der Spendenstand war etwas geringer als im Vorjahr.

Bürgermeister: Wir sind immer auf der Suche nach Spendern und Zuwendungen. Der Reingewinn von der Fastensuppe ist an den Sozialfonds geflossen. (ca. € 1.200,--)

4. Bericht Überprüfungsausschuss, Obmann Wolfgang Rieser

(Der Bericht liegt dem Protokoll bei)

Der Bericht wurde mittels Power-Point präsentiert.

5. Bericht Prüfung Jahresrechnung 2016, Obmann Wolfgang Rieser

Der Bericht liegt dem Protokoll bei)

Der Bericht wurde ebenfalls mittels Power-Point präsentiert.

Bürgermeister: Bedanke mich ebenfalls für die tolle Power-Point-Präsentation und dem plakativen Bericht vom Obmann des Überprüfungsausschusses Wolfgang Rieser.

Der Bürgermeister übergibt an den Bürgermeisterstellvertreter Peter Payr.

Bürgermeisterstellvertreter Peter Payr übernimmt nach der Tiroler Gemeindeordnung den Vorsitz für die Beratung und die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2016. **Bürgermeister Josef Dillersberger verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.**

Herr Vizebürgermeister Peter Payr verweist im Grunde auf die vorherigen Berichte. Die Verantwortung des Budgetvollzuges trägt im Grunde der Bürgermeister.

Ich denke, dass der Bürgermeister die Budgetdaten ausreichend vorgetragen hat. Gibt es dazu noch Anfragen oder Wortmeldungen?



Wortmeldungen:

Wolfgang Rieser möchte der Jahresrechnung 2016 nicht zustimmen. Beim Neubau des Kabinengebäudes wurde die 1 Mio. Eurogrenze überschritten.

Bürgermeisterstellvertreter Der Gemeinderat wurde über jeden Schritt in der Finanzierung des Kabinengebäudes informiert, außerdem wurden alle erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Gibt es dazu eine weitere Erklärung vom Obmann des ÜA?

Die Flutlichtanlage und die Entwässerung sind schon eingerechnet. Es sollte dem Obmann des ÜA bewusst sein was seine Entscheidung, der Jahresrechnung nicht zuzustimmen, heute bedeuten würde.

Wolfgang Rieser: Wie erwähnt wurde die 1 Mio. Eurogrenze beim Neubau Sportgebäude überschritten.

Der Meinung des Obmannes des ÜA schließen sich nicht an: Martin Gschwentner, Hermann Nageler, Sebastian Thaler u.a.

Die Jahresrechnung wurde korrekt erstellt und ausgewiesen. Außerdem wurde sie vom Prüfungsausschuss vorgeprüft und nicht beanstandet. Es geht auch um die rechnerische Richtigkeit der Jahresrechnung. Vielleicht sitzt der Obmann des ÜA einem Irrtum auf.

Bürgermeisterstellvertreter Peter Payr übergibt den Vorsitz an den Bürgermeister Josef Dillersberger zurück und informiert den Bürgermeister über das erfolgte Abstimmungsergebnis. Das Ergebnis ist einstimmig ausgefallen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt zu Punkt 11 der Tagesordnung mit **14 Stimmen** gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen:

(Vermerk: Bürgermeister Josef Dillersberger war bei der Beratung und Beschlussfassung abwesend!)

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Rechnungsabschluss gesetzeskonform und richtig ist. (§ 108 Abs. 3 TGO) Es erfolgt daher die Beschlussfassung der **Jahresrechnung 2016** im Sinne § 108 Abs. 1 TGO mit der gleichzeitigen Entlastung des Bürgermeisters Josef Dillersberger im Sinne des § 108 Abs. 3 TGO.

Abschluss der Jahresrechnung:

Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 4.961.616,60
Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 1.178.460,11
Gesamt Haushalt Einnahmen	€ 6.140.076,71
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 4.401.054,20
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 1.178.460,11
Gesamt Haushalt Ausgaben	€ 5.579.514,31



Die **Gesamteinnahmen** (Vorschreibung) betragen insgesamt **€ 6.140.076,71**. Die **Gesamtausgaben** betragen **€ 5.579.514,31**. Der **Rechnungsüberschuss** beträgt daher **€ 560.562,40**.

Einige Eckdaten:

- Der Gesamtschuldenstand beträgt mit 31.12.2016 **€ 1.228.910,63**. (Verschuldungsgrad **16,26 %**, **geringe Verschuldung**) (Siehe Bericht Jahresrechnung);
- An Einnahmerückständen sind **€ 183.873,72** ausgewiesen. Tatsächlicher Rückstand **€ 6.584,86** (Siehe Bericht Jahresrechnung);
- Frei verfügbare Mittel 2016 **€ 882.321,31** (Siehe Bericht Jahresrechnung);
- Im Jahr 2016 werden an Haftungen € 120.000,00 für die Schützengilde Schwoich ausgewiesen.
- Der Personalaufwand betrug 2015 **€ 813.579,33**, das sind **16,40 %** der ordentlichen Einnahmen;
- Das Guthaben des Sozialfonds beträgt per 31.12.2016 **€ 55.998,95**. (Siehe Bericht Sozialfonds)

An Rücklagen (ohne Sozialfonds) stehen per 31.12.2016 € 133.119,26 zur Verfügung. (Rücklage Betreutes Wohnen: € 57.677,69, Betriebsmittellrücklage: € 26.849,11, Allg. Investitionsrücklage: € 413,82 und Abfertigungsrücklage: € 48.178,64.

Bürgermeister:

Ich möchte die Gelegenheit nutzen mich bei all denen die bei der Umsetzung und Abwicklung der Jahresrechnung beteiligt waren zu bedanken. Dank an den Finanzverwalter, Amtsleiter, Gemeindekanzlei, Gemeindebauhof, Kindergarten u.a. die geholfen haben bei der Budgetabwicklung, Umsetzung, Mithilfe und bei den oft notwendigen Einsparungsmaßnahmen. Dank auch an den Obmann des ÜA Wolfgang Rieser. Uns beneiden viele Gemeinden um das Klima das bei uns im Gemeinderat vorherrscht.

Tagesordnungspunkt Nr. 12:

Personalangelegenheit

Es wurde ein eigenes Protokoll darüber angefertigt. (vertrauliches Protokoll wegen der Personalentscheidung!)

Die Besucher haben das Sitzungszimmer verlassen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:



Ab 01.05.2017 werden Frau Claudia Strasser und Sabine Rieder als Reinigungskräfte angestellt.

Die Anstellung erfolgt nach dem Gemeinde – Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGL Nr. 119/2011 in der Entlohnungsgruppe p4. Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBL Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsgruppe p4.

Frau Claudia Strasser reinigt im Gemeindeamt, Bauhof, Bücherei, Pensionistenraum, Friedhof-WC und Kabinen Bananensee. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 11 oder 12 Stunden pro Woche.

Sabine Rieder reinigt im Kindergarten. Das Beschäftigungsausmaß beträgt dabei 18 Stunden pro Woche.

Tagesordnungspunkt Nr. 13:

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Dringlichkeitsantrag Zukunft Nahversorgung in der Gemeinde Schwoich.

Wolfgang Rieser berichtet:

Richard Planer sucht eine Lösung für den räumlich beengten SPAR-MARKT-Schwoich. Angedacht wurde bereits ein Neubau im Bereich Wohnanlagen Gründhammer und Bichler. Es wurde aber mit der Grundbesitzerin kein positives Ergebnis erzielt. Angedacht wird jetzt eine Bebauung auf dem gemeindeeigenen Grundstück 3435/1 (1.172 m²) zwischen Funktechnik Seissl und Bauernhaus Moarhofer. Herr Planer könnte sich auch den Erwerb des Grundstückes vorstellen. Die Nahversorgung sollte unbedingt im Dorf erhalten bleiben. Mit der SPAR kann sich Herr Planer keine Kooperation in dieser Hinsicht vorstellen. Planer Richard möchte selbst bauen und denkt dabei auch an einen Neubau mit Mietwohnungen. Beim derzeitigen Standort gibt es keine Ausbaumöglichkeiten und Erweiterungsmöglichkeiten.

Bürgermeister:

Bin für das Projekt offen und bemüht eine Lösung zu finden. Ich bin mit Rene Fender (SPAR Wörgl) seit länger in Kontakt. Die Situation ist schwierig, besonders auch das Grundproblem. Wir haben uns im Gemeinderat entschieden auf der linken Straßenseite d.h. auch zwischen Seissl-Moarhofer keine Bebauung mit E+2 oder E+3 zuzulassen. Das Parkplatzproblem ist ein weiteres wichtiges Thema. Der Antrag von der SPÖ-Fraktion ist gerechtfertigt und wichtig. Mit Richard Planer wird ehest eine Absprache gesucht. Es soll auf hinterfragt werden wie er sich die Bebauung des gemeindeeigenen Grundstückes bzw. weitere Varianten vorstellen kann. Herr Planer ist ein engagierter Händler und sehr um die Bevölkerung bemüht. Die Gewinnspanne der Lebensmittelhändler verschmälert sich laufend. Es gibt auch Überlegungen langfristig den Gemeindebauhof zu verlegen.

Für Martin Lengauer-Stockner ist das gemeindeeigene Grundstück zu klein für eine derartige Bebauung. Bürgermeisterstellvertreter Peter Payr ist mit Richard Planer im Gespräch. Wie mir bekannt ist, will Herr Planer die Firma auf rechtlich neue Füße stellen. Richard Planer führt bereits Gespräche mit Investoren.



Martin Strasser kann sich vorstellen, dass er sich aus dem Pachtverhältnis lösen will und spricht auch das Parkplatzproblem an.

Frau Astrid Klein ist auch bekannt, dass Herr Planer nicht mit der SPAR bauen will und Gespräche mit Bauträgern führt.

Bürgermeister:

Aus Gesprächen mit Rene Fender ist mir bekannt, dass die SPAR nicht so kleine Flächen bebaut. Die SPAR unterstützt nur die Einzelhändler. Mit Herrn Richard Planer wird ehest ein Gespräch gesucht und darüber im Gemeinderat berichtet.

Wortmeldungen:

Wolfgang Rieser berichtet von Problemen bei der Datenübertragung bei den I-Pads. Das I-Cloud und Server bereiten vermutlich Probleme.

Bürgermeister: GR Andreas Mayr wird sich dem Problem annehmen.

Wolfgang Rieser: Wurde die abgebaute Maststation beim Wöhrerköpfl entfernt?

Der Amtsleiter teilt dazu mit, dass Herr Reinhard Wörgötter mehrmals aufgefordert wurde die Mastteile zu entfernen. Herr Reinhard Wörgötter teilte telefonisch mit, dass er die Teile bei gefrorenem Boden entfernen wird damit der Weg nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Der Amtsleiter wird den aktuellen Stand nochmals hinterfragen.

Astrid Klein: Anfrage bezüglich der Aufsichtspflicht beim Jugendzentrum außerhalb der Räumlichkeiten.

Bürgermeister: Die Aufsichtspflicht hört bei der Tür auf. Daher besteht die Eigenverantwortung für die Besucher.

Martin Strasser: Besteht bei den künftigen Bausachen die Möglichkeit vorzuschreiben, dass die Mauer (Zaun) erst nach Bauende errichtet werden soll. Es kommt immer wieder vor, dass Baufahrzeuge die Straße blockieren. Das auch oft deswegen weil die Mauer oft vor der Bauvollendung errichtet wurde. (Konkreter Fall Dr. Volker Fischbach, Amberg)

Bürgermeister: Das ist eine interessante Frage die mit dem Bausachverständigen erörtert wird.

Strasser Martin: Bei der Insel in der Nähe des Bauvorhabens Dr. Fischbach könnte man eine Asphaltierung andenken. (Besitzer ist Josef Feichtner)

Bürgermeister: Werden das im Auge behalten.

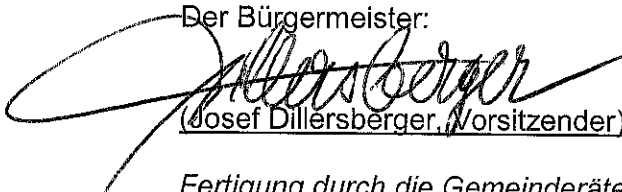
Josef Steinbacher: Die Standfestigkeit der Esche bei der Amberg-Kapelle wäre zu überprüfen.

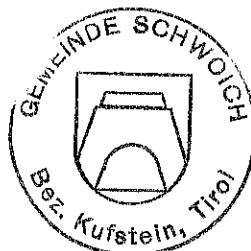
Hubert Ritzer als Waldaufseher wird sich der Sache annehmen.



Ende der Sitzung. Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister:

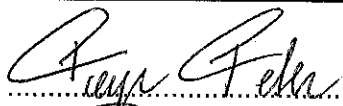

(Josef Dilliersberger, Vorsitzender)

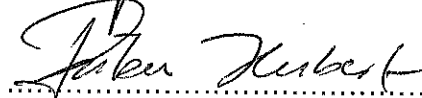


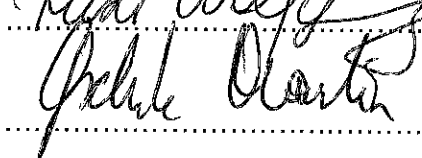
Fertigung durch die Gemeinderäte: Gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung (TGO):

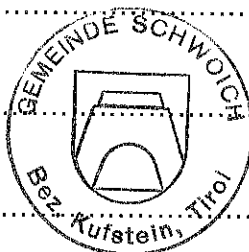
(Anmerkung: Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von **zwei weiteren Mitgliedern** des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.)

Unterschrift Mitglieder des Gemeinderates:

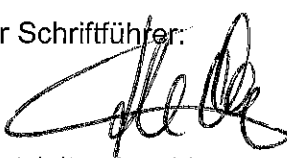

.....


.....



.....



Der Schriftführer:


(Amtsleiter Arnold Hechenberger)

Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

02. Mai 2017

(genehmigt – ~~abgeändert~~ – nicht genehmigt)

*) (entsprechendes einsetzen oder streichen)